

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

BISO Schrattenecker GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Einkäufe (Lieferungen und Leistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Vorbehalt der Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller Bestellungen und der damit verbundenen Kaufverträge, die von uns abgeschlossen werden. Weiters gilt für Einkäufe von uns der Inhalt ihrer Bestellung. Änderungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform (auch Telefax). Der Inhalt vorangegangener Gespräche, Notizen, Korrespondenz etc. bildet keinen Bestandteil des aufgrund der Bestellung zustande gekommenen Vertrages. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Ein zusätzlicher, ein konkretes Geschäft betreffender, Widerspruch ist dazu nicht mehr erforderlich. Allfällige Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wird zwischen uns und dem Vertragspartner eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, verpflichtet sich der Vertragspartner diese jedenfalls (auch) schriftlich anzuerkennen und das unterfertigte Original an uns rückzuübermitteln.

Diese Einkaufsbedingungen werden zusätzlich durch Einstellung in das Internet unter <http://www.biso.at> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann.

2. Bestellungen

Bestellungen von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich/per Telefax erfolgen oder schriftlich/mit Telefax bestätigt werden. Die Auftragsannahme und insbesondere die in unserer Bestellung angeführten Eingangstermine (= Zeitpunkt des Einganges der Ware bei uns) sind durch den Lieferanten unverzüglich und schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen ab Bestellung keine Bestätigung, so ist der Vertrag auf Basis unserer Bestellung zustande gekommen.

3. Preise

Die vereinbarten Vertragspreise verstehen sich als Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Sie schließen – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – sämtliche Nebenkosten ein wie z.B. Fracht, Versicherung, Verpackung, Bewilligungen, Zollabwicklungen. Soweit Zeugnisse und sonstige Warenbescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind unentgeltlich zu erstellen und zusammen mit der Rechnung an uns zu versenden.

4. Verpackung

Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß zu verpacken. Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum selben Preis an diesen zurückzugeben oder die Kosten für deren Entsorgung zu verrechnen. Für den Fall der Rückgabe sind die Transportkosten für den Rücktransport vom Lieferanten zu tragen.

5. Lieferung

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Sämtliche Lieferungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, frei Haus gemäß Incoterms 2000 Bedingungen DDP (inklusive Verpackung, Versicherung, Verzollung, etc.). Der Lieferant ist zur sorgfältigen und auf das Versandgut qualitativ abgestimmten Verpackung verpflichtet. Die sachgerechte Verladung und Absicherung der Ladung gehört zum Aufgabenbereich des Lieferanten.

Jede Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein, auf dem die Bestellnummer, die Artikelnummer von uns und der Anlieferlagerort vermerkt sind.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmzeiten von Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag, 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Lieferanten mit daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu belasten. Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlung gilt mit der Bankaufgabe, bei Hingabe von Scheck mit dem Absendetag des Papiers als erfolgt. Trifft die Ware nach der Rechnung ein, so läuft die Frist ab diesem späteren Datum. Die Rechnungen sind gesondert (= nicht gemeinsam mit der Ware) auf dem Postweg zu übermitteln. Die Rechnungslegung hat zweifach zu erfolgen.

Beanstandungen an der Ware berechtigen uns, das Zahlungsziel hinauszuschieben.

7. Kompensation und Zurückbehaltung

Dem Lieferanten steht die Unsicherheitsreine oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, ganz gleich, aus welchem Grunde, nicht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns gegen eigene Forderungen, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen.

8. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des in Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme unsererseits durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant, uns schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich zur Nennung des Herstellers oder Importeurs, spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes, bzw. über jederzeitiges Verlangen. Weiters verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Haftungsübernahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung oder auf andere geeignete Weise zu treffen.

9. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10. Liefertermin

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind Fixtermine; sie laufen vom Datum der Bestellung.

Bei Überschreiten der Lieferfristen bzw. Liefertermine sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. die angelieferte Ware unverzüglich zurückzusenden, ohne dass wir verpflichtet wären, eine Nachfrist zu setzen oder einen Rücktritt zu erklären; wir können aber auch die verspätet gelieferte Ware annehmen. Diesfalls ist der Lieferant zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 5 % des Netto-Bestellwertes für jede vollendete Woche, höchstens 10 % des Netto-Bestellwertes, verpflichtet; dies unbeschadet eines

darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen, diesfalls kann aber ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden. Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erbracht ist, auch bei teilbarer Leistung, sowie wenn sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, Pläne, etc. an uns übergeben wurden.

Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behalten wir uns vor, den Auftraggeber mit daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu belasten; die Gefahr für die gelieferte Ware geht erst im tatsächlich vereinbarten Liefertermin über. Wir haften daher nicht für Schäden, die an den gelieferten Waren vor dem vereinbarten Liefertermin eintreten.

11. Selbstunterrichtung

Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und allfälliger vorgesehener Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

12. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält uns und unsere Abnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz

Der Lieferant leistet uns Gewähr und volle Garantie für die Mängelfreiheit der Ware. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungs- oder Garantiefristen schriftlich vereinbart sind; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Erstzulassung durch unseren Kunden. Der Lieferant haftet außerdem dafür, dass durch die Lieferung oder Verwertung der Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Sämtliche technischen Normen sind einzuhalten, widrigenfalls der Lieferant für jeden daraus entstehenden Nachteil und Folgeschaden auch als Garant haftet.

Der Lieferant verzichtet auf eine sofortige Untersuchung der Ware durch uns bei Übergabe und eine allenfalls erforderliche Mängelrüge. Es haben ausschließlich wir die Wahl, Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware durch mängelfreie zu begehren. Bei Gattungssachen berechtigt das Stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der ganzen Lieferung. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten werden durch Be- und Verarbeitung, sowie Weiterveräußerung der Ware nicht eingeschränkt.

Wenn wir Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden begehren, so hat der Lieferant dies unverzüglich zu bewerkstelligen, wobei in Situationen, die keinen Aufschub zulassen, sofortige Beseitigung der Mängel gefordert werden kann und sonst die kürzeste Frist, maximal 2 Wochen, als Nachfrist zu gewähren ist. Bei Verbesserungsverzug sowie bei Gefahr im Verzug, können wir selbst Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Unabhängig davon hat der Lieferant Schadenersatz in der Höhe des uns tatsächlich entstandenen Schadens, auch des entgangenen Gewinnes, an uns zu leisten.

Wenn seitens eines Dritten, etwa unseres Auftraggebers, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn die mangelhafte Lieferung für dessen Schaden kausal war und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Zum Schaden von uns gehören auch sämtliche Kosten, die wir gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwenden. Dazu gehört auch die Einholung von Gutachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle unsere Interessen und die Interessen in Betracht kommender Dritter in Schadensfällen gewahrt sind. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn und seine geschäftsführenden Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- €1.000.000,00 für Personenschäden je Person und Ereignis,
- €500.000,00 für Sachschäden je Ereignis und
- €100.000,00 für Vermögensschäden je Ereignis.

Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Regressdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von €2.000.000,00 nachzuweisen.

Die Versicherungen müssen auf die gesamte Projektlaufzeit einschließlich der Gewährleistungs-/Garantiedauer erstreckt sein.

Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- €1.000.000,00 für Personenschäden je Person und Ereignis,
- €500.000,00 für Sachschäden je Ereignis.

Der Lieferant hat uns spätestens bis zum Vertragsabschluss mitzuteilen, welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollten.

Für den Fall, dass uns ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, tritt uns der Lieferant hiermit die Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung ab.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns eine Kopie der kompletten Polizen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und/oder die fälligen Prämien zu bezahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

14. Beistellung

An den von uns beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Von uns beigestelltes Material hat der Lieferant unverzüglich nach Empfang auf seine Mängelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind uns binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material vom Lieferanten nicht verwendet werden. Unt erlässt der Lieferant die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wir werden Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer unentgeltlich für uns verwahrt wird. Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten (vermischten) Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Der Auftragnehmer verwahrt auch hier das Miteigentum unentgeltlich für uns.

15. Ersatzteilversorgung

Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird uns in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit uns eine Endbevorratung möglich ist.

16. Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen.

Stand: 6/07

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten, sind wir berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt, sobald wir von einem der vorgenannten Umstände Kenntnis erlangen.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und Zahlung ist Eggerding.

18. Teilnichtigkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so wird davon die Gültigkeit der anderen Punkte nicht berührt.

19. Gerichtsstand – Recht

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Lieferanten zuständiges Gericht, anrufen. Alle Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.